

INFORMATICA-LIZENZ- UND -DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ("ILSA")

DURCH BEZUGNAHME IN ANLAGE A ODER EINES ANDEREN BESTELLFORMULARS, IN DAS DIE BEDINGUNGEN DIESES LIZENZ- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS AUFGENOMMEN SIND, ODER DURCH VERVOLLSTÄNDIGUNG EINES ONLINE-ANMELDUNGSFORMULARS ODER DURCH ANKLICKEN DES AKZEPTANZ-KÄSTCHENS, DAS WÄHREND DES ANMELDUNGSVORGANGS ANGEZEIGT WIRD, STIMMEN SIE ZU, AN DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN. DIESE BEDINGUNGEN WERDEN ZUSAMMEN MIT JEDEM ANMELDUNGSFORMULAR UND AUSGEFERTIGTEN ANHANG A DIE "VEREINBARUNG" ODER DER "VERTRAG" GENANNT. DIESE VEREINBARUNG REGELT DIE NUTZUNG DER PRODUKTE VON INFORMATICA DURCH SIE. WENN SIE DIESE VEREINBARUNG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON ("KUNDE") EINGEHEN, VERSICHERN SIE, DASS SIE BEFUGT SIND, DIE PRODUKTE ZU NUTZEN UND DEN KUNDEN AN DIESE BEDINGUNGEN ZU BINDEN. IN DIESEM FALL SCHLIESSEN WENN SIE NICHT ÜBER EINE SOLCHE BEFUGNIS VERFÜGEN ODER WENN SIE DIESEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE DAS AKZEPTANZ-KÄSTCHEN NICHT ANKLICKEN UND KÖNNEN DIE PRODUKTE FOLGLICH NICHT NUTZEN.

Dieser Informatica-Lizenz- und Dienstleistungsvertrag ("Vertrag") wird zwischen **Informatica** und der im Unterschriftenbereich auf dem Bestelldokument genannten Partei ("Kunde") geschlossen und wird mit der späteren Unterschrifts wirksam.

Informatica meint Informatica GmbH, eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Ingersheimer Str. 10, 70499 Stuttgart. Für Kunden mit Sitz in der Schweiz wird diese Vereinbarung seitens Informatica von der Informatica Schweiz GmbH, Sihlcity, Kalandersplatz 1, 8045 Zürich, geschlossen.

1. GEGENSTAND DER NUTZUNG

Folgende Definitionen werden im Vertrag verwendet:

Software bezeichnet Computerprogramme von Informatica, die auf Geräten, die dem Kunden oder einem durch diesen Bevollmächtigten gehören oder von dem Kunden oder einem durch den Kunden Bevollmächtigten betrieben werden, installiert werden können.

Cloud-Dienste bezeichnet Angebote, die dem Kunden via Internet von Geräten aus zugänglich gemacht werden, die Informatica gehören oder von Informatica betrieben werden.

Beratungsleistungen (auch Fachliche Leistungen) bezeichnet Beratungs- oder Schulungsleistungen, die von Informatica entweder via Internet oder in Form persönlicher Anwesenheit geleistet werden.

Support-Services bezeichnet je nach Bestellung den Zugang zu Informaticas Help Desk sowie der Zugriff auf Aktualisierungen (Updates), Upgrades, Patches und Bug Fixes.

Produkte bezeichnet Software und Cloud-Dienste.

1.1 **Transaktionsdokumente.** Im Rahmen dieses Vertrags können Produkte, fachliche Leistungen und Support-Services erworben werden. Sämtliche Produkte und Support-Services werden auf dem Bestellformular, auch als Anlage A („Bestellung“) bezeichnet, aufgeführt. Fachliche Leistungen werden in einer Leistungsbeschreibung (auch als Statement of Work oder SOW bezeichnet) angegeben. Jede Bestellung und jedes SOW stellt eine gesonderte vertragliche Verpflichtung dar und ist zu unterzeichnen. Konzerngesellschaften beider Vertragsparteien können bezugnehmend auf diesen Vertrag ebenfalls Bestellungen oder SOWs abschließen. Konzerngesellschaften sind juristische Personen, die eine der Vertragsparteien kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle stehen, und zwar durch einen Anteil von

mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien der beherrschten Gesellschaft oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) des Gesellschaftsvermögens.

1.2 **Software.** Bei der Unterzeichnung einer Bestellung gewährt Informatica dem Kunden eine nicht ausschließliche, nichtübertragbare, nichtunterlizenzierbare und unbefristete (sofern nicht wie in diesem Vertrag beendet, oder im Falle einer Subscription-Lizenz nach der in der Bestellung vorgesehenen Dauer abgelaufenen) Lizenz zur Nutzung der in der Bestellung bestimmten Software im Objektcode-Format und den im Rahmen der Support-Services vorgesehenen Aktualisierungen, vorbehaltlich der Bedingungen dieses Vertrags und der Bestellung. Jede Bezugnahme auf einen „Verkauf“ oder „Kauf“ der Software in diesem oder anderen Dokumenten hat die Bedeutung des Begriffs „Lizenz“ nach Maßgabe der in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen.

Der Kunde darf jeweils nur eine (1) Kopie der lizenzierten Software auf Geräten installieren, die sich in dem Land befinden, das in der jeweiligen Bestellung als Lieferadresse genannt wird. Informatica muss vorab schriftlich über alle Änderungen an Ihren Geräten informiert werden, auf denen die Software installiert wurde, sowie über den Standort dieser Geräte. Zusätzliche Geräte oder Stückzahlen der Software machen zusätzliche Lizenzen erforderlich. Jegliche Verlagerung der Software außerhalb des in der Lieferadresse angegebenen Landes unterliegt unserer internationalen Übertragungsrichtlinie und den geltenden Exportgesetzen. Mit Ausnahme einer angemessenen Anzahl an Sicherungskopien der Software darf die Software nicht kopiert werden. Alle Urheberhinweise, Marken- und Urheberrechte und Verbotshinweise müssen in diesen Kopien wiedergegeben werden.

Wenn die im Rahmen der Support-Services zur Verfügung gestellten Aktualisierungen der Software installiert werden, müssen alle vorherigen Versionen der Software deinstalliert und ihre Nutzung eingestellt werden, damit die tatsächliche Nutzung und Bereitstellung der Software der Menge entspricht, für die eine Lizenz erworben wird.

1.3 **Cloud-Dienste.** Informatica gewährt hiermit dem Kunden und seinen Konzerngesellschaften für den Einsatz von Cloud-Diensten ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und weltweit geltendes Recht, Mitarbeiter, die ausschließlich seiner Organisation und seinen Konzerngesellschaften angehören („Nutzer“), zu autorisieren, während der maßgeblichen Laufzeit (im Sinne der Definition in Abschnitt 8 unten) ausschließlich für eigene interne Geschäftszwecke des Kunden und im Einklang mit den Bedingungen dieses Vertrags sowie den mit den spezifischen Cloud-Diensten verbundenen Bedingungen, die in der Bestellung und maßgeblichen Anlagen enthalten sind, mithilfe der Cloud-Dienste auf Daten zuzugreifen bzw. Daten auszutauschen. Informatica ist nicht für Webseiten oder Server verantwortlich, die nicht Informatica gehören oder von Informatica kontrolliert werden („fremde Webseiten“), selbst wenn diese (etwa mithilfe von Anwendungsprogrammierschnittstellen) mit dem Cloud-Dienst verlinkt sind. Informatica identifiziert sich mit keinen Websites im Internet, die mithilfe des Cloud-Dienstes verlinkt werden; diese Links werden dem Kunden und dessen Nutzern nur im Sinne einer Gefälligkeit angeboten. Darüber hinaus können bestimmte externe Anbieter von ergänzender Software, Hardware oder ergänzenden Dienstleistungen die Zustimmung des Kunden zu weiteren bzw. unterschiedlichen Lizenzen oder anderen Bedingungen verlangen, bevor dem Kunden oder dessen Nutzern der Zugang zu dieser Software oder Hardware oder diesen Leistungen bzw. deren Nutzung gestattet wird. Cloud-Dienst-Angebote können ein Abonnement für On-premise-Software für beschränkte Nutzungen nach den Beschreibungen in den maßgeblichen Anlagen einschließen. Der Kunde darf solcher Software gemäß den zutreffenden Bedingungen verwenden. Die Cloud-Dienste dürfen unter keinen Umständen in einem ihrer geografischen Nutzungsgebiete für irgendwelche rechtswidrigen oder ungesetzlichen Zwecke verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich, (i) die Vertraulichkeit seiner autorisierten Benutzer-IDs und Passwörter zu wahren, (ii) Informatica unverzüglich von jeder unbefugten Nutzung von Benutzer-IDs oder Passwörtern und von anderen bekannten oder vermuteten Sicherheitsverstößen zu verständigen und (iii) Informatica unverzüglich von jedem nicht vom Unternehmen autorisierten Kopieren oder Verbreiten von Inhalten zu

verständigen, das dem Kunden oder seinen Nutzern bekannt oder von ihnen vermutet wird, und zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, dieses Kopieren oder Verbreiten zu beenden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass jeder, der eine gültige Benutzer-ID und ein gültiges Passwort eingibt, als ordnungsgemäßer Nutzer betrachtet wird, solange er Informatica nicht in schriftlicher Form anderweitig informiert. Jedem Nutzer, der gegen diesen Abschnitt verstößt, kann der Zugang Konto gesperrt werden.

1.4 Für interne Aufzeichnungen ist die Software bei Auslieferung möglicherweise so konfiguriert, dass sie Informationen über die Datennutzung und Systemstatistik der Installation und die Netzwerkumgebung der Installation übermittelt. Cloud-Dienste werden automatisch Informationen über den Betrieb, Organisation und Nutzung dieser Cloud-Dienste sammeln. Dies kann Nutzer IDs, Passwörter, IP-Adressen und Metadaten wie im Cloud und Support Security Exhibit beschrieben, umfassen. Die Software wird jedoch keine Informationen über die Daten sammeln, die mit der Software verarbeitet werden. Siehe auch die Informatica Privacy Policy <https://www.informatica.com/privacy-policy.html> für eine vollständige Liste der verarbeiteten Informationen, den Zweck dieser Verarbeitung und wie diese befolgt wird. Der Kunde kann die Software während der Installation, oder danach mittels der Dokumentation, so konfigurieren, dass sie keine Informationen sammelt. Bei Cloud-Diensten und damit assoziierter Software sind die oben genannten Informationen notwendig um die Cloud-Services zu betreiben, diese können nicht anders konfiguriert werden.

1.5 Die Nutzung der Produkte ist auf den internen Datenverarbeitungs- und Rechnerbedarf des Kunden und seiner Konzerngesellschaften beschränkt und unterliegt den Bedingungen des Informatica-Produktbeschreibungsplans, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung gilt und dem Kunden auf Verlangen in Kopie zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde darf die Produkte keinen unbefugten Dritten zur Verfügung stellen. Die Produkte dürfen nicht für die Zwecke des Outsourcings oder von Serviceunternehmen und auch nicht für die Verarbeitung fremder Daten zugunsten Dritter verwendet werden. Der Kunde darf die Produkte nicht für Zwecke der Schulung Dritter oder eines kommerziellen Timesharing weiterlizenzieren, vermieten oder verleasen. Der Kunde darf Kopien der Produkte oder Rechte daran weder vertreiben, verkaufen, unterlizenzieren oder per Unterauftrag vergeben noch auf andere Art und Weise transferieren und die Produkte nur gemäß den ausdrücklichen Genehmigungsvorschriften dieses Vertrags benutzen. Fremde Software, die zusammen mit den Produkten geliefert wird, darf nicht unabhängig von den Produkten benutzt werden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird und außer in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Interoperabilität mit einer anderen unabhängig erstellten Software zu erreichen oder geltendem Recht zu entsprechen, verpflichtet sich der Kunde des Weiteren, die Produkte oder einzelne zugehörige Features der Produkte nicht anzupassen, zu übersetzen, zu rekonstruieren, zu dekompileieren oder ansonsten deren Quellcode zu ermitteln und dies auch nicht Dritten zu erlauben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte für Benchmarking- oder andere wettbewerbsorientierte Zwecke zu verwenden.

1.6 Service-Provider. Der Kunde hat das Recht, die Nutzung der Produkte an externe Service-Provider („Service-Provider“) ausschließlich für die Bereitstellung von Outsourcing-Dienstleistungen zum Nutzen des Kunden und ausschließlich für die Dauer dieser Outsourcing-Leistungen per Unternelizenz zu vergeben. Die dem Service-Provider gewährten Rechte dürfen nicht über die in diesem Vertrag sowie in der Bestellung eingeräumten Rechte hinausgehen, und eine Vervielfältigung der Menge an erworbenen Produkten ist nicht zulässig. Der Kunde ist für die Nutzung der Produkte durch den Service-Provider in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags voll verantwortlich und übernimmt jegliche Haftung für die Verwendung der Produkte durch den Service-Provider.

1.7 Dokumentation. Der Kunde kann für den ausschließlichen internen Gebrauch eine angemessene Anzahl an Kopien der mit den Produkten zur Verfügung gestellten Dokumentation („Dokumentation“) drucken.

1.8 Eigentumsrechte. Alle Rechte einschließlich aller Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken- und sonstigen Eigentumsrechte an bzw. bezüglich der Produkte sowie jegliche

Korrekturen, Bug Fixes, Verbesserungen, Updates oder andere Modifizierungen und Ableitungen, einschließlich Kundenmodifizierungen, an der Software und allen anderen Liefergegenstände stehen Informatica zu. Informatica behält sich alle nicht ausdrücklich dem Kunden gewährten Rechte vor.

2. SUPPORT-SERVICES

2.1 Vorbehaltlich der Zahlung der jeweiligen jährlichen Support-Gebühren („Support-Gebühren“) verpflichtet sich Informatica, die Support- und Wartungsleistungen („Support-Services“) für die Produkte nach den Erläuterungen in der Bestellung und im Informatica Global Customer Guide auszuführen, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der jeweiligen Bestellung in Kraft ist und auf <https://network.informatica.com/docs/DOC-3015> einsehbar ist. Die Einzelheiten von Support-Services können jeweils nach dem alleinigen Ermessen von Informatica geändert werden, wobei eine solche Änderung die Support-Services nicht wesentlich verschlechtern darf.

3. GEBÜHREN, KOSTEN, STEUERN UND LIEFERUNG

3.1 **Software** Die Gesamtgebühren für die Lizenz und den gegebenenfalls zu leistenden Support für das erste Jahr werden nach Lieferung der Software in Rechnung gestellt.

3.2 Support-Services. Die Support-Gebühren für die nachfolgenden Jahre werden jährlich nach des Support-Service-Angebots von Informatica („Verlängerungsangebot“) durch den Kunden in Rechnung gestellt, wobei die Rechnung ungefähr sechzig (60) Tage vor Beginn der jeweiligen jährlichen Support-Services-Laufzeit ausgestellt wird. Die Support-Gebühren für das erste Support-Services-Jahr werden in der Bestellung aufgeführt. Nach Ablauf des ersten Support-Services-Jahres kann sich die jährliche Support-Gebühr um je vier (4%) im Vergleich zu der im vorangegangenen Jahr gezahlten Jahresgebühr erhöhen.

3.3 Cloud-Dienste und/oder Software auf Grundlage einer Subscription-Lizenz Die Gebühren und Kosten für Cloud-Dienste und für Software auf Grundlage einer Subscription-Lizenz gemäß der jeweiligen Bestellung decken die in der Bestellung genannte Laufzeit. Die Rechnung wird nach Vertragsabschluss für das erste Jahr der Cloud-Dienste und/oder Ihrer Subscriptionlizenz gestellt. Sofern nicht anderweitig in der Bestellung angegeben, wird für mehrjährige Laufzeiten die Rechnung bei Abschluss für das erste Jahr gestellt, und danach jährlich jeweils 60 Tage vor Beginn des jeweiligen Jahreszeitraums. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen für die gesamte Laufzeit über mehrere Jahre sind unwiderruflich.

Eine Rückabwicklung findet nur im Zusammenhang mit einer Verletzung der in Abschnitt 7 vorgesehenen Gewährleistung statt. Informatica kann die Bereitstellung der Subscriptionslizenz oder der Cloud-Dienste für den Fall aussetzen, dass eine Rechnung auch nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Fälligkeitsdatum unbezahlt bleibt.

Die Laufzeit verlängert sich um dieselbe Zeitspanne (bis höchstens ein Jahr) wenn der Kunde nicht 30 Tage vor Ablauf der Laufzeit mitteilt, dass er dies nicht wünscht, oder der entsprechende Cloud-Dienst von Informatica nicht weitergeführt wird, oder die Parteien es anders vereinbart haben. Die Preise können um je vier (4%) im Vergleich zu der im vorangegangenen Jahr gezahlten Jahresgebühr erhöhen.

Jedes Jahr ist innerhalb einer bestimmten Frist eine Zahlung im Austausch für die weitere Subscriptionslizenz oder Bereitstellung des Cloud-Diensts erforderlich. Während der jeweiligen Laufzeit kann die in der Bestellmenge Subscriptionslizenzen und der Cloud-Dienste nicht verringert werden.

Die in einer Bestellung angegebenen Gebühren sind bei einer mehrjährigen Laufzeit abhängig von der vereinbarten Länge. Weshalb eine vorzeitige Kündigung nicht möglich ist. Ohne eine wesentliche Vertragsverletzung durch Informatica, durch welche die Software oder der Dienst unbrauchbar für die betreffende Laufzeit gemacht wird, kann die Subscriptionslizenz oder der Cloud-Dienst nicht gekündigt werden. Sofern kein erweiterter Support-Service bestellt wurde, ist der Subscriptionspreis einschließlich der jährlichen Support-Services.

3.4 **Fälligkeit.** Alle Rechnungen für Produkte und Dienste/Services/Leistungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt fällig. Für alle Rechnungen, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen bezahlt werden, fällt ein Verzugszins in Höhe (a) von einem Prozent (1 %) des Rechnungsbetrags monatlich oder (b) des gesetzlich zulässigen Höchstbetrags an, je nachdem, welcher dieser Beträge niedriger ist. Zusätzlich sind die Kosten für die Betreuung der Rechnung und des Zinses zu bezahlen.

3.5 **Überprüfung.** Informatica kann im Anschluss an eine schriftliche Mitteilung von mindestens zehn (10) Werktagen und nicht mehr als einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten, eine Überprüfung während der normalen Geschäftszeiten des Kunden durchführen, um die Einhaltung des Vertrags und die Installation der Software zu prüfen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, jedes Auskundschaftsersuchen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem Ersuchen in einer angemessenen zufriedenstellenden Form zu beantworten. Der Kunde gewährleistet gegenüber Informatica, dass alle im Laufe der Prüfung erteilten Informationen wahr, genau und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, Informatica unverzüglich alle Fehlbeträge, die sich aus einer derartigen Software-Prüfung ergeben, einschließlich von Verzugszinsen zu erstatten.

3.5 **Steuern.** Der Kunde muss neben den genannten Preisen auch sämtliche anfallenden Steuertragen, unabhängig davon, ob sie anhand der Preise, der Bedingungen oder der Erfüllung dieses Vertrags bestimmt werden, erhoben werden oder sich darauf stützen, insbesondere die Umsatzsteuer sofern er keinen angemessenen Nachweis über seine Befreiung vorlegt. Keine der Gebühren sind widerruflich, bedingter Natur oder rückzahlbar, ausgenommen im Fall der hierin geregelten Gewährleistungsansprüche. Gebühren sind als Gegenleistung für die im Rahmen des Vertrags eingeräumten Rechte und angebotenen Leistungen geschuldet und zahlbar und basieren nicht etwa auf der tatsächlichen Inanspruchnahme der Software oder der ausgeführten Leistungen.

3.7 Die Produkte, Dokumentation und alle im Rahmen der Support-Services erbrachten Aktualisierungen werden elektronisch ausgeliefert.

4. VERTRAULICHKEIT

4.1 Für die Zwecke dieses Vertrags wird die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt, hierin als die „offenlegende Partei“ und die Partei, die die vertraulichen Informationen erhält, als die „empfangende Partei“ bezeichnet. „Vertrauliche Informationen“ sind die Produkte (sowohl in Objekt- als auch in Quellcodeversionen der Software), die begleitende Dokumentation und alle damit verbundenen technischen und finanziellen Informationen (einschließlich der Bedingungen dieses Vertrags) sowie alle Informationen und technischen Daten oder Fachkenntnisse, die sich unter anderem auf Computersoftwareprogramme oder -dokumentationen, Spezifikationen, Quellcode, Objektcode, Forschung, Erfindungen, Verfahren, Designs, Zeichnungen, technische Entwicklungen, Produkte, Dienstleistungen, Kunden, Unternehmensstrukturen/-eigentumsverhältnisse, Märkte oder Finanzen der offenlegenden Partei beziehen, die (i) als vertraulich gekennzeichnet wurden, (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich oder schriftlich als vertraulich gekennzeichnet werden, oder (iii) eine vernünftige Person unter ähnlichen Umständen aufgrund ihrer Merkmale oder Art vernünftigerweise als vertraulich ansehen würde. Die gesamte Informatica-Software sowie alle Computer-Codes, Produktentwicklungs- und Marketing-Pläne sowie nichtöffentliche Finanz- und Personalabteilungsdaten, -materialien und -informationen gelten als vertrauliche Informationen.

4.2 Als vertrauliche Informationen gelten keine Informationen, die (a) sich nachweislich vor dem Zeitpunkt des Empfangs durch die empfangende Partei ohne irgendeine Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig in ihrem Besitz befanden, (b) allgemein öffentlich verfügbar sind oder in der Folge verfügbar werden, ohne dass dies auf die Verletzung einer Pflicht der empfangenden Partei gegenüber der offenlegenden Partei zurückzuführen ist, (c) gegenüber der empfangenden Partei durch einen zur Offenlegung dieser Informationen berechtigten Dritten ohne irgendeine Vertraulichkeitspflicht offengelegt werden, oder (d) ausweislich entsprechender Belege der empfangenden Partei von dieser unabhängig von vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden, wobei dies jedoch unter dem Vorbehalt steht,

dass, wenn nur ein Teil der vertraulichen Informationen einer der in dieser Klausel 4.2 erwähnten Ausnahmeregelungen unterliegt, der übrige Teil der vertraulichen Informationen weiterhin den Beschränkungen des vorliegenden Vertrags unterliegt.

4.3 Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass: (a) die empfangende Partei vertrauliche Informationen nur für die in diesem Vertrag genannten Zwecke verwenden darf, (b) die empfangende Partei alle ihre Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei haben, anweist und von ihnen verlangt, die vertraulichen Informationen geheim zu halten, (c) die empfangende Partei mindestens dasselbe Maß an Sorgfalt und in keinem Fall eine geringere als die angemessene Sorgfalt anwendet, um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu schützen, das sie selbst anwenden würde, um die Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, (d) die empfangende Partei vertrauliche Informationen oder einen Teil oder Teile von diesen nur gegenüber denjenigen Mitarbeitern, Vertretern und Auftragnehmern offenlegt, die diese Informationen kennen müssen und an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, mit denen die vertraulichen Informationen mindestens in dem gleichen Maß geschützt werden wie durch diesen Vertrag, und (e) die empfangende Partei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen kann, soweit dies gemäß einer gültigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder nach geltendem Recht erforderlich ist, dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die empfangende Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um der offenlegenden Partei ihre Pflicht zu einer solchen Offenlegung vorab mitzuteilen, sodass die offenlegende Partei in angemessener Weise Gelegenheit erhält, gegen diese Offenlegung Einspruch zu erheben, und unter dem weiteren Vorbehalt, dass die empfangende Partei diese vertraulichen Informationen ansonsten weiterhin gemäß diesem Vertrag behandelt. Die hier erwähnten Pflichten der empfangenden Partei gelten auch für vertrauliche Informationen, die die offenlegende Partei gegenüber der empfangenden Partei vor der Unterzeichnung dieses Vertrags offengelegt hat. Die empfangende Partei muss alle physischen Medien, die vertrauliche Informationen enthalten, und alle Kopien und Reproduktionen von diesen innerhalb von zehn (10) Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die offenlegende Partei an die offenlegende Partei zurückgeben. Die empfangende Partei verpflichtet sich, alles vernünftigerweise Notwendige zu unternehmen, um etwaige Verletzungen der in diesem Vertrag genannten Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen durch sie selbst und jede sonstige unbefugte Offenlegung oder Verwendung der vertraulichen Informationen durch sie selbst, ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer zu beheben. Die empfangende Partei erkennt an, dass ein finanzieller Schadensersatz eventuell keine ausreichende Abhilfe für eine ungenehmigte Offenlegung von vertraulichen Informationen ist und dass die offenlegende Partei ohne Verzicht auf irgendwelche anderen Rechte oder Rechtsmittel zu derjenigen Unterlassungsverfügung berechtigt ist, die ein zuständiges Gericht ohne Sicherheitsleistung angemessenerweise erlassen kann.

4.4 **Datenschutz und Sicherheit** Informatica befolgt die Datenschutzrichtlinie verfügbar unter <https://www.informatica.com/privacy-policy.html>. Cloud-Dienste können auf externe Datenzentren zurückgreifen, die von unabhängigen Stellen geprüft und als den SSAE 16-Anforderungen konform zertifiziert werden. Auf der Grundlage seiner angemessenen Sorgfaltsprüfung hält Informatica alle auf das Unternehmen als Anbieter von Cloud-Diensten anwendbaren Gesetze ein. Informatica verarbeitet Kundendaten (wie in Abschnitt 6.2 definiert) im Kundenauftrag mithilfe der Cloud-Dienste nur im Einklang mit den Bedingungen dieses Vertrags und etwaigen im Einzelfall erteilten nachvollziehbaren Anweisungen des Kunden. Informatica behält sich das Recht vor, andere Unternehmen damit zu beauftragen, Leistungen in seinem Auftrag im Zusammenhang mit seiner Erbringung der Cloud-Dienste auszuführen. Informatica untersagt es diesen Unterauftragnehmern, Kundendaten für andere Zwecke als zur Ausführung von Leistungen im Auftrag des Unternehmens zu verwenden. Informatica behält sich das Recht vor, Kundendaten zum Zweck der Verarbeitung in Verbindung mit seiner Erbringung der Cloud-Dienste in die USA und andere Länder zu transferieren. Informatica pflegt angemessene administrative, physische und technische Sicherungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit

und Integrität der Kundendaten, wie im Cloud and Security Exhibit zum Informatica-Lizenz- und Leistungsvertrag beschrieben, der hier abrufbar ist <https://www.informatica.com/content/dam/informatica-com/global/amer/us/docs/legal/online-cloud-and-support-security-addendum.pdf>. Diese Sicherungen umfassen Maßnahmen zur Verhinderung von Zugriff, Nutzung, Modifizierung und Offenlegung von Kundendaten, außer in folgenden Fällen: (a) zur Erbringung der Leistungen und Verhinderung oder Behebung von Service- oder technischen Problemen, (b) zur Beachtung gesetzlicher Vorschriften, oder (c) bei ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Kunden. Wenn Nutzung der Support Services, Cloud Services oder Professional Services die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch Informatica umfasst, gelten die Bedingungen der Datenverarbeitungsvereinbarung unter <https://www.informatica.com/content/dam/informatica-com/global/amer/us/docs/legal/online-data-processing-agreement.pdf> als vereinbart, auf die hiermit Bezug genommen wird.

5. BERATUNGSLEISTUNGEN

5.1 Beratungsleistungen. Informatica führt fachliche Leistungen im Sinne der weiteren Erläuterungen und Festlegungen in Leistungsbeschreibungen aus, die jeweils von den Parteien unterzeichnet werden (Statement of Work, „SOW“).

5.2 Informatica sichert zu, dass seine fachlichen Leistungen auf professionelle Art und Weise ausgeführt werden. Wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt mit den Leistungen einer Person, die an einem Kundenprojekt arbeitet, unzufrieden ist, meldet er dies Informatica in schriftlicher Form und ist berechtigt, Informatica aufzufordern, die betreffende Person zu ersetzen. Im Fall von nach Zeit- und Materialaufwand abzurechnenden SOWs sichert Informatica zu, dass die fachlichen Leistungen und Liefergegenstände im Wesentlichen den in der jeweiligen SOW enthaltenen vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Informatica führt jegliche fachlichen Leistungen oder Liefergegenstände mit begründeten Mängeln, von denen das Unternehmen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Ausführung der Leistungen oder Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden verständigt wird, umgehend erneut aus, ohne dass dem Kunden hierfür Kosten entstehen. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei Mängeln um eine Abweichung von den in der SOW genannten maßgeblichen Spezifikationen, die die Parteien schriftlich vereinbart haben. Erneute Vornahme bzw. Ersatz sind die einzigen Rechtsbehelfe des Kunden für Verstöße im Rahmen dieser Gewährleistung. Jedes SOW stellt einen eigenständige Vertrag dar, weshalb ein Verstoß durch eine der Parteien gegen ein SOW nicht als Verstoß gegen ein anderes SOW oder diesen Vertrag gilt.

5.3 Vergütung für Informatica. Jede SOW enthält die Gebühren für Informaticas fachlichen Leistungen („Beratungsleistungen“) und wird nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet, sofern keine anderen Festlegungen getroffen werden. Der Kunde erstattet Informatica angemessene Reise- und Lebenshaltungskosten, die dem Unternehmen bei der Ausführung seiner fachlichen Leistungen entstehen. Eine Stornierung oder Neuplanung fachlicher Leistungen muss in schriftlicher Form erfolgen. Informatica behält sich das Recht vor, dem Kunden eine Storno-/Neuplanungsgebühr pro Berater zu berechnen, falls die fachlichen Leistungen weniger als drei (3) Geschäftstage vor dem geplanten Termin storniert oder neu geplant werden. Um eine laufende Beauftragung zu stornieren, hat der Kunde Informatica die Stornierung unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich mitzuteilen, und Informatica ist berechtigt, für die während dieser zwei (2) Wochen vor dem Stornierungsdatum ausgeführten fachlichen Leistungen Beratungsgebühren zu verlangen.

5.4 Eigentum. Die Parteien bestätigen, dass das von Informatica im Rahmen dieses Vertrags gelieferte Material bereits zuvor existierendes Material enthalten kann, das unter vergleichbaren Bedingungen für andere Kunden entwickelt wurde, weshalb alle Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf derartiges bereits existierendes Material bei Informatica verbleiben. Informatica gewährt dem Kunden jedoch eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweit geltende, gebührenfreie Lizenz, um diese bereits vorhandenen Materialien (außer kommerziell verfügbaren Produkten und Schulungsmaterialien von Informatica) ausschließlich in

Verbindung mit dem Projekt, für das dieses Material übergeben wurde, zu nutzen, zu kopieren und andere für deren Nutzung zu autorisieren. Der Inhalt dieses Vertrags schränkt Informatica oder sein Personal in keiner Weise bei der Anwendung von Techniken und Fähigkeiten des Computerbetriebs, des Systemdesigns und der Programmierung ein, die im Rahmen der Ausführung fachlicher Leistungen nach diesem Vertrag erworben wurden. Informatica ist ferner uneingeschränkt berechtigt, Material, das im Rahmen dieses Vertrags von Informatica entwickelt wird, das seiner Art nach generisch ist und sich nicht spezifisch auf ein Kundenprojekt bezieht und das keine vertraulichen Informationen des Kunden enthält, zu verwenden, zu kopieren und anderen zu gestatten, es zu benutzen.

5.5 Versicherung. Informatica schließt über die Laufzeit dieses Vertrages einen Versicherungsschutz in einer Höhe ab, der geltendem Recht entspricht. Auf Anfrage übermitteln wir Ihnen Nachweise für alle entsprechenden Versicherungsverträge.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Gewährleistung für Software Informatica gewährleistet, dass die Software in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Standarddokumentation für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum ihrer erstmaligen Lieferung („Gewährleistungsfrist“) funktioniert (mit Ausnahme von geringfügigen Mängeln oder Fehlern, die für die Kernfunktionalität der Software bei normalem Gebrauch und unter normalen Umständen nicht wesentlich sind). Wenn die Software während der Gewährleistungsfrist nicht im Sinne der vorstehenden Gewährleistung funktioniert, unternimmt Informatica nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des Kunden während der Gewährleistungsfrist zumutbare Anstrengungen, alle Mängel der Software zu beheben, indem Informatica nach ihrer Wahl den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Software liefert (Nacherfüllung), damit sie im Sinne dieser Gewährleistung funktioniert. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung unzumutbar verzögert, unberechtigt verweigert oder unmöglich wird bzw. dem Kunden unzumutbar ist. Wählt der Kunde wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die Nacherfüllung gilt frühestens dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. Der Kunde liefert alle Informationen, die vernünftigerweise verlangt werden können, um es Informatica zu ermöglichen, die Mängel abzustellen. Die vorstehend erläuterte Gewährleistung schließt jegliche Mängel, die die Folge von Unfällen, missbräuchlicher Verwendung, unbefugten Reparaturen, Modifizierungen, Falschanwendungen oder Nutzungen der Software sind, die in anderer Hinsicht in wesentlicher Form gegen die Dokumentation verstoßen, ausdrücklich aus.

6.2 Gewährleistung für Cloud-Dienste. Informatica gewährleistet, dass die Cloud-Dienste auf eine Art und Weise ausgeführt werden, die bei normaler Nutzung und unter normalen Umständen mit der Dokumentation vereinbar sind. Der Kunde gewährleistet, (i) dass er sich oder einen anderen Nutzer nicht falsch legitimiert und keine falschen Auskünfte erteilt, um Zugang zum Cloud-Dienst zu erhalten, und dass die Informatica vom Kunden gegebenen Rechnungsinformationen richtig sind sowie dass die Daten, Informationen und Materialien, die der Kunde und seine Nutzer verarbeiten oder den Cloud-Diensten im Verlauf der Nutzung der Cloud-Dienste einreichen, darunter personenbezogene Daten („Kundendaten“), nicht die Datenschutzrechte der Betroffenen oder Dritten verletzen oder diese verunglimpfen, und dass (ii) er den Betroffenen gegenüber die Mitteilungen macht und Zustimmungen einholt, die laut den für Informatica und den Kunden für die Verarbeitung von Kundendaten über die Cloud-Dienste geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind. Wir sind nicht die Eigentümer von Kundendaten. Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten vollumfänglich zu sichern. Der Kunde ist Herr seiner Daten.. Der Kunde ist verantwortlich für die Korrektheit, Qualität, Integrität, Legalität, Zuverlässigkeit und Eignung aller Kundendaten sowie die am geistigen Eigentum bestehenden Rechte. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Weitergabe von Kundendaten an Informatica für deren Verarbeitung über die Cloud-Dienste unter Einhaltung aller geltenden Gesetze geschieht. Der Kunde versteht und bestätigt, dass die Nutzung der Cloud-Dienste zur Verarbeitung von Kundendaten, einschließlich „geschützter Informationen über den Gesundheitszustand“, wie gemäß dem US-Health Insurance

Portability and Accountability Act definiert, oder „sensibler personenbezogener Daten“, wie in der EU-Richtlinie 95/46/EG gemäß ihrer Umsetzung seitens der EU-Mitgliedstaaten definiert, nicht bedeutet, dass er von seiner Verantwortung, diese Art der Daten zu sichern, befreit ist. Der Kunde verpflichtet sich: (i) die Cloud-Dienste nicht in Verstoß gegen maßgebliche Gesetze zu benutzen, (ii) keine rechtsverletzenden, obszönen, bedrohlichen oder in anderer Form ungesetzlichen bzw. unerlaubten Materialien zu versenden oder zu speichern, was auch für Material gilt, das gegen Datenschutzrechte in Verbindung mit den Diensten verstößt, (iii) keine Schadsoftware in Verbindung mit den Diensten zu versenden oder zu speichern, (iv) die Dienste nicht zu schädigen, zu deaktivieren, zu überlasten, zu stören, zu beeinträchtigen oder zum Erliegen zu bringen, (v) nicht den Versuch zu unternehmen, unbefugten Zugang zu Systemen oder damit verbundenen Netzwerken zu erhalten, und ansonsten nicht die Funktion der Cloud-Dienste oder die Nutzung bzw. den Genuss der Cloud-Dienste durch andere auf irgendeine Art und Weise zu stören, (vi) nicht mehr Nutzern als in der jeweiligen Bestellung vorgesehen den Zugang zu den Cloud-Diensten oder deren Nutzung zu gestatten, (vii) nicht mehr als einer Person die Nutzung eines Nutzer-Kontos zu erlauben, (viii) die Cloud-Services nicht Dritten (über eine Dienstleistungsvereinbarung oder ein Serviceunternehmen oder per Vermietung, Verkauf, Weiterverkauf oder dergleichen) zugänglich zu machen, und (ix) etwaige maßgebliche Bandbreiten- oder Speicherkapazitätslimits nicht zu überschreiten. Der Kunde hält Informatica sowie seine Vertreter, Führungskräfte, Direktoren und Mitarbeiter gegen sämtliche Gebühren, Bußgelder, Kosten, Pfandrechte, Urteile und Aufwendungen in vollem Umfang klag- und schadlos, die gegen diesen Personenkreis als Folge tatsächlicher Verstöße gegen diese Bestimmung verhängt werden. **INFORMATICA UND SEINE LIZENZGEBER GEBEN KEINE ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN ODER GARANTIE HINSICHTLICH DER ZUVERLÄSSIGKEIT, PÜNKTLICHKEIT, QUALITÄT, EIGNUNG, VERFÜGBARKEIT, PRÄZISION ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER CLOUD-DIENSTE ODER IRGENDWELCHER INHALTE. INFORMATICA UND SEINE LIZENZGEBER GEBEN KEINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG, DASS (j) DIE NUTZUNG DER CLOUD-DIENSTE VOLLSTÄNDIG SICHER, STÖRUNGSFREI ODER FEHLERFREI VERLÄUFT ODER IN KOMBINATION MIT HARDWARE, SOFTWARE ODER SYSTEMEN FUNKTIONIERT, (ii) ALLE FEHLER ODER MÄNGEL BESEITIGT WERDEN, UND (iii) DIE CLOUD-DIENSTE FREI VON VIREN UND ANDEREN SCHÄDLICHEN KOMPONENTEN SIND.** Die Cloud-Dienste können Beschränkungen, Verzögerungen, Unzugänglichkeit oder andere Probleme aufweisen, die in der Nutzung des Internets begründet sind und für die Informatica nicht verantwortlich ist; Informatica schließt jegliche Haftung für aus diesen Problemen resultierenden Verzögerungen, Ausfällen und Schäden aus.

6.3 ALLE IN DIESEM ABSCHNITT 6 ENTHALTENEN GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE SIND AUSSCHLIESSLICHER NATUR UND ERSETZEN SÄMTLICHE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE, EINSCHLIESSLICH JEDER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, DES EIGENTUMS ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von Informatica nicht nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 6 geregelte Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. SCHADLOSHALTUNG IN BEZUG AUF GEISTIGES EIGENTUM DRITTER

7.1 Wenn ein Dritter eine Klage gegen den Kunden anstrengt, die vorbringt, dass das Produkt ein Patent, Urheberrecht oder Betriebsgeheimnis des Dritten verletzt, hält Informatica den Kunden in Bezug auf Gebühren, Strafgelder, Kosten, Pfandrechte, Urteile und Aufwendungen schad- und klaglos, die aufgrund einer Klage eines Dritten wegen Verletzung geistigen Eigentums oder wegen Körperverletzungen (einschließlich des Todes) oder Sachbeschädigungen dem Dritten tatsächlich zuerkannt oder die dem Kunden entstanden sind. Die Verpflichtung von Informatica zur Schadloshaltung gilt nur bei Einhaltung der folgenden Bedingungen: (a) Informatica werden jegliche verfügbaren Informationen über diese

Klage unverzüglich schriftlich mitgeteilt, (b) Informatica hat das Recht zur Kontrolle der Verteidigung und jeglicher bezüglich der Klage geschlossener Vergleiche, wobei vorausgesetzt wird, dass kein Vergleich das Eingeständnis rechtswidrigen Verhaltens oder die Zahlung von Schadenersatz von Seiten des Kunden erfordert (und dass der Kunde sich auf Wunsch an der Verteidigung beteiligen, sie aber nicht kontrollieren kann sowie seinen eigenen Rechtsberater haben kann), und (c) dass der Kunde bei dieser Verteidigung angemessen mit Informatica zusammenarbeitet.

7.2 Informatica hält den Kunden nicht in Bezug auf die Klage eines Dritten schadlos, wenn diese Klage sich aus Folgendem ergibt: (a) Modifizierungen der Software durch den Kunden, (b) Nichtvornahme von Updates für die Produkte durch den Kunden, wie sie von Informatica im Rahmen der Support-Services bereitgestellt werden, (c) Kombination, Betrieb oder Nutzung der Produkte mit Programmen, Daten oder Dokumentation, die nicht von Informatica stammen, wenn die betreffende Verletzung durch die Nutzung der Produkte ohne diese Kombination, diesen Betrieb oder diese Nutzung vermieden worden wäre, (d) Nutzung der Produkte, die nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich erlaubt ist, (e) fortgesetzte Nutzung rechtsverletzender Produkte durch den Kunden, nachdem Informatica ohne die Erhebung zusätzlicher Gebühren modifizierte oder nicht verletzende Ersatzprodukte, wie nachfolgend in Abschnitt 7.3 (a) vorgesehen, bereitstellt oder bereitstellen anbietet, oder (f) Materialien, die von Informatica nach Maßgabe ausdrücklicher Design-Vorgaben des Kunden entwickelt wurden.

7.3 Wenn die Produkte nach Ansicht von Informatica wahrscheinlich oder tatsächlich Gegenstand einer Klage wegen Rechtsverletzung werden, kann Informatica nach eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung Folgendes tun: (a) die Produkte bei im Wesentlichen gleichartiger Funktionalität so verändern, dass sie keine Rechte verletzen, (b) für den Kunden auf Kosten von Informatica eine Lizenz zur Weiternutzung der Produkte einholen, oder (c) diesen Vertrag und die darin gewährte Lizenz beenden sowie die für den Teil der Produkte, der Gegenstand der Klage ist, gezahlte Gebühr entsprechend anteilig zurückerstatten. Im Fall von unbefristet lizenzierte Software basiert die Erstattung auf einer linearen Abschreibung über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren, der am Tag der erstmaligen Auslieferung der Produkte beginnt. Im Fall von Cloud-Diensten und im Abonnement lizenzierte Software besteht die Erstattung aus den vorausbezahlten Gebühren pro rata temporis für den restlichen Teil der Laufzeit (wie in Absatz 8.1 nachstehend definiert).

7.4 IN DEN OBIGEN BESTIMMUNGEN WERDEN DIE GESAMTE HAFTUNG UND ALLE PFLICHTEN VON INFORMATICA UND DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE ABHILFE DES KUNDEN IN BEZUG AUF EINE VERLETZUNG ODER ANSPRÜCHE AUS VERLETZUNG VON PATENTEN, URHEBERRECHTEN, GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN ODER SONSTIGEN EIGENTUMSRECHTEN DURCH DAS PRODUKT ODER EINEN TEIL DAVON FESTGELEGT. Schadensersatzansprüche wegen Rechtsmängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von Informatica nicht nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 7 geregelte Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSFOLGEN

8.1 Die Laufzeit der im Subscriptionslizenzen und Cloud-Dienste. Die Laufzeit der Subscriptionslizenzen bzw. Cloud-Dienste („Laufzeit“) ist: (i) die im Auftrag angegebene Frist ab dem Tag der letzten Unterschrift in diesem Auftrag, oder (ii) für auf Transaktionsbasis erbrachte Cloud-Dienste die Gültigkeitsperiode für die Verarbeitung der Transaktionen und jegliche Verlängerungsfristen im Verzeichnis der Produktbeschreibungen, sofern nicht ausdrücklich im Auftrag anders angegeben. Beide Parteien haben mit schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei das Recht zur Beendigung dieses Vertrages und der gemäß diesem Vertrag gewährten Rechte, wenn die jeweils andere Partei: (a) gegen eine Pflicht aus diesem Vertrag verstoßen hat, wobei der Verstoß nicht behoben werden kann oder, sofern er behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß behoben wird, (b) zahlungsunfähig wird, eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt, die Bestellung eines

Insolvenzverwalters für ihr Unternehmen hinnehmen muss oder gestattet, Gegenstand eines Verfahrens nach in- oder ausländischem Konkurs- oder Insolvenzrecht wird oder freiwillig oder unfreiwillig liquidiert worden ist.

8.2 Unmittelbar nach der Beendigung werden die hierunter erteilten Lizenzen und Nutzungsrechte hinfällig und der Kunde muss die Nutzung der Produkte einstellen. Innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Kündigung deinstalliert der Kunde die Software und alle Kopien davon und (a) gibt die Software und alle Kopien an Informatica zurück oder (b) vernichtet die Software und alle Kopien nach entsprechender Aufforderung durch Informatica und bescheinigt schriftlich, dass sie vernichtet wurden.

8.3 Wenn der Kunde den Vertrag beendet, ist er weiterhin zur Zahlung aller vor der Beendigung aufgelaufenen Gebühren verpflichtet.

8.4 Die Absätze 3, 4, 5.3, 5.4, 6.3, 7.2, 7.3, 7.4 und 8 bis 10 überdauern die Kündigung dieses Vertrags.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 Informatica haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von Informatica auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

9.2. Informatica haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gem. 9.1 gehören.

9.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Verletzung der Vertraulichkeit oder bei Übernahme einer Beschaffungsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

9.4. Soweit die Haftung von Informatica ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9.5. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9.6 Informatica übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung in Bezug auf Inhalte oder Daten, die der Kunde mit den Produkten bearbeitet. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass (i) die Produkte nur als Werkzeug oder Mittel für die Datenverarbeitung dienen, wobei die Daten für Informatica nicht sichtbar sind, (ii) Informatica die Rechtsordnung, aus der die Daten stammen, nicht kontrollieren kann und (iii) weder Informatica noch seine Produkte in Bezug auf Inhalt oder Daten des Kunden nach geltendem Recht eine „datenverantwortliche Stelle“ oder eine damit vergleichbare Person ist. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass er im Innenverhältnis zwischen den Parteien die alleinige „datenverantwortliche Stelle“ ist und sicherstellen muss, dass er alle anwendbaren Gesetze zum Datenschutz und zur Privatsphäre, insbesondere Gesetze, die für die Nutzung oder Übermittlung sensibler Informationen, personenbezogener Informationen oder persönlich identifizierbarer Informationen gelten, einhält.

9.7 Informatica haftet für die Wiederherstellung von Daten nur, soweit der Kunde regelmäßig und gefahrenstprechend Sicherungskopien angefertigt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine darüberhinausgehende Haftung für

Datenverlust ist ausgeschlossen. Dies gilt für Cloud-Dienst mit der Einschränkung, dass der Kunde Sicherungskopien anfertigen konnte.

10. ALLGEMEINES

10.1 Sofern der Kunde gegenüber Informatica nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Erwerb der Software oder Leistung widerspricht, kann Informatica den Namen des Kunden in eine öffentlich zugängliche Liste aktueller Kunden aufnehmen, die Informatica-Produkte nutzen, vorausgesetzt, dass (a) der Name des Kunden nicht hervorgehoben ist und nicht im Vergleich mit den Namen anderer Kunden hervorsteht, und (b) Informatica ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Zusicherung einer Empfehlung des Kunden abgibt oder Kunden eine Empfehlung zuschreibt.

10.2 Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss von beiden Parteien unterzeichnet sein. Kaufaufträge und andere vom Kunden ausgestellte und auf die Produkte bezügliche Unterlagen dienen nur dem internen Gebrauch der Kunden und in diesen Unterlagen enthaltene Bestimmungen haben keine Rechtskraft bezüglich dieses Vertrages.

10.3 Soweit eine Partei den Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund von Ereignissen, die außerhalb ihrer Sphäre eintreten, nicht nachkommen kann, wird diese Partei die andere hierüber in Kenntnis setzen, und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, den Verpflichtungen nachzukommen. In keinem Fall beeinflusst die Regelung dieses Abschnitts die Verpflichtung zu Geldzahlungen einer Partei an die andere.

10.4 Alle Bedingungen dieses Vertrags binden und begünstigen die Vertragsparteien sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare. Informatica hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten oder anderweitig an eine Konzerngesellschaft zu übertragen oder eine solche zu einer Partei dieses Vertrags zu machen, wenn dies im Zusammenhang mit einer Fusion oder Übernahme oder einer anderen Art von Übertragung aller Gesellschaftsanteile von Informatica erfolgt. Der Kunde kann diesen Vertrag mit vorheriger Kenntnisnahme und Zustimmung von Informatica abtreten.

10.5 Soweit die Informatica GmbH Stuttgart Vertragspartner seitens Informatica ist gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Soweit die Informatica (Schweiz) GmbH Vertragspartner ist, gilt das Recht der Schweiz, Gerichtsstand ist Zürich. Kollisionsrechtliche Prinzipien finden jeweils keine Anwendung. Auch wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen.

10.6 Der Verzicht oder das Versäumnis einer Partei, in diesem Vertrag vorgesehene Rechte in irgendeiner Hinsicht auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf sonstige Rechte gemäß diesem Vertrag. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags durch ein zuständiges Gericht für unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so entfällt diese Bestimmung, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berührt wird.

10.7 Beide Parteien bestätigen ihre Verpflichtung zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, darunter insbesondere die Ausfuhrgesetze, einschließlich der Beschränkungen des US-Bureau of Export Administration und der Gesetze zur Korruptionsbekämpfung. Beide Parteien versichern, dass, soweit ihnen bekannt ist, keine Geld- oder sonstige Gegenleistung jeglicher Art, die gemäß diesem Vertrag oder einem separaten Vertrag bezahlt wurde oder bezahlt werden muss, für gesetzwidrige Zwecke verwendet wird, verwendet worden ist oder verwendet werden wird, und zwar insbesondere für Zwecke, die gegen Gesetze zur Bekämpfung der Korruption verstoßen, einschließlich der Vornahme oder Veranlassung von Zahlungen an einen Mitarbeiter einer Partei oder an eine Person, die im Namen einer Partei handelt, um zum Erhalt oder zur Beibehaltung eines Auftrags oder zur Zuleitung eines Auftrags an eine Person oder zur Sicherung eines unangemessenen Vorteils zu verhelfen. Jede Partei hält die jeweils andere Partei, ihre verbundenen Unternehmen, Führungskräfte, Geschäftsführer, Vertreter oder Mitarbeiter in Bezug auf alle Gebühren, Strafgebühren,

Kosten, Ausgaben, Pfandrechte, Urteile oder sonstige Verbindlichkeiten, die der anderen Partei möglicherweise aufgrund eines tatsächlichen, drohenden oder wahrgenommenen Verstoßes gegen diese Bestimmung entstehen, vollständig schad- und klaglos.

10.8 Informatica ist ein unabhängiger Auftragnehmer, und seine Mitarbeiter werden nicht zu welchem Zweck auch immer als Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden betrachtet.

10.9 Dieser Vertrag, die beigefügten Anhänge, die Aufstellung der Produktbeschreibungen, die beigefügten Zusätze und jeder ergänzende, von den Parteien unterzeichnete Anhang stellen die gesamte Absprache zwischen den Parteien im Hinblick auf die Produkte dar und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen sowie sämtliche weiteren Kommunikationen zwischen den Parteien. Der Kunde bestätigt, dass er sich bei der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht auf die Verfügbarkeit künftiger Versionen der Produkte oder künftiger Produkte verlassen hat. Die Parteien vereinbaren dass eine elektronische Unterschrift das Schriftformerfordernis ersetzen kann.

